

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 123/06 B

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 22. Februar 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt
K. , Freiburg, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 22. Februar 2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung höherer Witwenrente unter Berücksichtigung von Entgelt-punkten (EP) auch aus Fremdrentenzeiten verneint, weil sie bereits Altersrente aus eigener Versicherung unter Zugrundelegung von 25 EP beziehe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozial-gericht (BSG) Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung die Bewilligung von Prozess-kostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt K. , Freiburg, beantragt. Sie beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechts-anwalt K. ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführ-ten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Die von der Klägerin geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 6 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzei-gen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 24. April 2006 nicht gerecht.



- 7 Zu Punkt 1. ihrer Ausführungen (Bl 1 und 2 der Beschwerdebegründung) stellt die Klägerin zwar auf "hier angesprochene fallübergreifende Rechtsprobleme" ab und führt aus:
- "Eine fallübergreifende Relevanz ergibt sich im vorliegenden Verfahren bereits daraus, dass nach der Änderung des § 22b Abs 1 FRG zwar Entscheidungen zweier Senate des BSG vorliegen, jedoch von der Klärung des hier seit Jahren umstrittenen Rechtsproblems der Anwendbarkeit des § 22b Abs 1 Satz 1 auf die Witwenrenten von Personen, die diese aufgrund einer Rente beziehen, die sich aus FRG anrechenbaren EP ergibt, sowie der rückwirkenden Anwendung des Gesetzes und dessen Verfassungsmäßigkeit soweit es sich um eine echte Rückwirkung handelt."
- 8 Soweit dieses Vorbringen überhaupt verständlich ist, kann ihm bereits eine Rechtsfrage nicht entnommen werden, die (weiterhin) klärungsbedürftig sein könnte.
- 9 Zu Punkt 2. ihres Vorbringens formuliert die Klägerin zwar folgende Rechtsfragen:
- "Ist § 300 Abs 2 SGB VI auch dann nicht anwendbar, wenn bereits vor Inkrafttreten der Rechtsnorm, die die im Zeitpunkt der Bestandskraft des Verwaltungsakts regelnde Norm rückwirkend beseitigt hat?" (1)
- "Gilt auch dann als maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der 3-monatigen-Frist der Zeitpunkt auf den die Norm mit Rückwirkung versehen ist oder ist in den Fällen, in denen bereits ein bestandskräftiger Verwaltungsakt vorliegt, der aufgrund der FRG-Entgelt-punkte eine Rente dem Grunde nach anerkennt, vom Zeitpunkt der Veröffentlichung des neuen Gesetzes (Erlasszeitpunkt)?" (2)
- "Hiermit im Zusammenhang stellt sich gleichzeitig die Frage der Verfassungsgemäßheit des Gesetzes, dass eine Norm entgegen einer anders lautenden normierten Vertrauens-schutznorm ohne Übergangs- oder Sonderregelungen für Härtefälle einen Tatbestand vollständig rückwirkend neu regelt." (3)
- 10 Die Fragen (1) und (2) bilden keine vollständigen Sätze und sind bereits aus sich heraus - auch unter erheblichem Interpretationsaufwand - nicht verständlich. Daher kann auch der Frage (3) nicht entnommen werden, inwieweit "hiermit im Zusammenhang" Fragen der Verfassungsmäßigkeit eines nicht näher benannten Gesetzes auftauchen.
- 11 Unter Punkt 3. der Beschwerdebegründung formuliert die Klägerin schließlich die Frage, "ob § 22b Abs 1 Satz 1 FRG neue Fassung überhaupt verfassungsgemäß ist bzw ob er ohne Verletzung des Rückwirkungsverbots und ohne Berücksichtigung der bereits bestandskräftigen Entscheidungen rückwirkend unter Umgehung des § 300 Abs 2 SGB in Kraft gesetzt werden konnte".
- 12 Selbst wenn man hiernach mit den Fragen zu Punkt 2. (3) und 3. die Problematik der Verfassungsmäßigkeit des § 22b FRG idF durch Art 9 Nr 2 des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes (RVNG)



vom 21. Juli 2004 als klärungsbedürftig bezeichnet ansehen wollte, erfüllten die Darlegungen hierzu in der Beschwerdebegründung (Bl 3 und 4 aaO) die og Anforderungen nicht. Denn die Klägerin gibt weder den der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Sachverhalt noch die Feststellungen des LSG hierzu wieder. Damit wird der Senat nicht in die Lage versetzt, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein aufgrund des Vortrags der Klägerin ein Bild über den Streitgegenstand und seine rechtlichen wie tatsächlichen Streitpunkte zu machen.

- 13 In der Beschwerdebegründung selbst finden sich zum Sachverhalt nur spärliche, bruchstückhafte und mosaikartig verteilte Angaben. So kann Bl 1, 2 und 3 der Begründung allenfalls entnommen werden, dass die Klägerin Witwe, Spätaussiedlerin und aufgrund eines Rentenanspruchs im Oktober 2002 Bezieherin einer Witwenrente ist und der Anspruch auf Witwenrente nach altem Recht (§ 22b Abs 1 FRG aF) anerkannt worden und "dieser Teil in Bestandskraft erwachsen" ist. Weshalb ein Streit über die Höhe der Hinterbliebenenrente entstanden ist, ergibt sich aus der Beschwerdebegründung nicht; lediglich die Tatsache, dass sich das LSG für berechtigt gehalten hat, die Rentenansprüche der Klägerin zu "verrechnen" bzw zu "kürzen" (Bl 3 unten), klingt an.
- 14 Damit bietet das versprengte Eingehen auf Details des Sachverhalts in der Beschwerdebegründung keine hinreichende Grundlage, um feststellen zu können, ob und in welcher Weise die Entscheidung über die aufgeworfene Rechtsfrage zur Verfassungsmäßigkeit des § 22b FRG idF des Art 9 Nr 2 RVNG in einem Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sein wird. Der mitgeteilte Umstand, dass ein Teil eines - nicht nach Datum zitierten - Bescheides "... in Bestandskraft erwachsen" sei, spricht eher dagegen. Aufgabe der Revisionsinstanz ist es aber nicht, sich den für die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde erforderlichen Sachverhalt selbst aus dem Urteil des LSG bzw den Gerichts- und Verwaltungsakten herauszusuchen. Die Wiedergabe des der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Sachverhalts ist deshalb Mindestvoraussetzung für eine Entscheidung des Senats über die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde (vgl BSG Beschlüsse vom 21. Juni 1999 - B 7 AL 228/98 B -, vom 3. November 1999 - B 7 AL 152/99 B - und vom 29. August 2003 - B 8 KN 7/03 B - alle veröffentlicht bei Juris).
- 15 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

